

Satzung

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen 'Up!'. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig (Antonienstraße 3; 04229 Leipzig)
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der Befähigung von Menschen in den Partnerländern
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

(2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch

- Ausbildung und Qualifizierung von Menschen und Vermittlung von Methodenkompetenzen, um selbständig soziale und ökologische Herausforderungen zu identifizieren und für diese innovative Lösungen zu entwickeln
- Durchführung von Weiterbildungen, Workshops, Vorträgen und Seminaren
- Aufbau eines internationalen Netzwerkes zur Stärkung nachhaltiger Innovation/Entwicklung/ Bildungsarbeit
- Durchführung von internationalem Austausch als Mittel beidseitiger Kompetenzstärkung
- Einrichtung einer Anlauf- und Beratungsstelle für Menschen, die die identifizierten Herausforderungen durch eigene, innovative Lösungen und/oder unternehmerische Ideen angehen wollen
- Entwicklung und Bereitstellung von Bildungs- und Informationsmaterial, sowie Öffentlichkeitsarbeit

§3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und lehnt jede parteipolitische Bindung ab.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein kann zur Durchführung größerer Aufgaben Rücklagen in den Grenzen der Abgabenordnung bilden.

§4: Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
 - a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und seine Ziele unterstützt.
 - b. Förderndes Mitglied kann jede natürlich volljährige Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt, am Vereinsleben nicht aktiv teilnimmt, jedoch den Verein materiell unterstützt. Fördernde Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrags nicht verpflichtet, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins. Juristische Personen können ebenfalls förderndes Mitglied werden.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Die Ablehnung eines Mitgliedschafts-Antrags kann mündlich mitgeteilt werden und bedarf keiner Begründung.
 - b. Für die Aufnahme in den Verein sind weder Nationalität, Alter, Geschlecht, Glauben, Ethnie, Behinderung noch sexuelle Orientierung entscheidend, sondern nur der Wille, Ziel und Zweck des Vereins zu erfüllen.
- (3) Ende der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluss oder Tod.
 - b. Der Austritt eines Mitglieds ist immer zum 01. Januar des kommenden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
 - c. Bei Auflösung der juristischen Person eines Mitglieds, endet die Mitgliedschaft.

d. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder eine Verletzung zu besorgen ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Erhebliche Rückstände der Mitgliedsbeiträge können ebenfalls zum Ausschluss führen.

e. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

f. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Im Falle eines Widerspruchs gegen den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§5: Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist erstmalig fällig bei Erwerb der Mitgliedschaft; dann jeweils zum 31. Januar jeden Jahres.
- (4) Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres beginnt oder endet.
- (5) Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten.

§6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung

§7: Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, nämlich aus:
 - (a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
 - (b) bis zu vier weiteren Mitgliedern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv von den beiden Vorsitzenden vertreten. Jeder der beiden Vorstandsvorsitzenden ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung wird den Vorstandsvorsitzenden übertragen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Vollmachten auf andere Personen zu übertragen und Hilfspersonal einzustellen.
- (4) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl

im Amt. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung sowie eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (5) Will ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheiden, so hat es dies dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die kommende Mitgliederversammlung wählt im Falle des Ausscheidens die erforderliche Zahl der neuen Vorstandsmitglieder. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied einsetzen.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die Planung und Durchführung der Projekte des Vereins.

§8: Beschlussfassung des Vorstandes

- (7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung bedarf keiner Ankündigung. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter einer der beiden Vorstandsvorsitzenden.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Entscheidungsstimmen.
- (9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder in elektronischer Form abstimmen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind. Die vom Vorstand beschlossenen und vom Verein durchgeführten Projekte müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden oder einem von ihnen bestimmten Vertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Jährlich erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand nach Vorlage seines Tätigkeitsberichts Entlastung.
- (5) Zur Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden. Die Anträge müssen in die Mitgliederversammlung - möglichst schriftlich - eingebracht werden.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder es unter Angabe von Gründen fordert.

§10: Auflösung des Vereins und Verteilung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung in der Entwicklungszusammenarbeit bzw. Entwicklungshilfe. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederhauptversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.